

Informationen zum Übertragungsabkommen in den Durchführungswegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds

In 2011 ist das neue Übertragungsabkommen in den Durchführungswegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds in Kraft getreten. Nachfolgend möchten wir über die aktuellen Regelungen informieren:

Die Rahmenbedingungen des Übertragungsabkommens sind:

- Das Abkommen gilt für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds.
- Das Abkommen ist anwendbar, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt und ein Versicherungsnehmerwechsel zusammen mit einem Anbieterwechsel erfolgen soll.
- Anwendung bei Betriebsübergang nach § 613 a BGB
- Eine Übertragung ist auch zwischen den Durchführungswegen möglich, sofern der Förderweg gem. § 3 Nr. 63 EStG (bzw. § 10a EStG) beibehalten wird.
- Vom Abkommen werden Einzel- und Kollektivversicherungen erfasst.
- Die Frist für die Stellung eines Antrags auf Übertragung beträgt 15 Monate nach Ausscheiden beim alten Arbeitgeber.
- Der zu übertragende Wert ist der Rückkaufswert der Versicherung ohne Abzüge, einschließlich zugeteilter Überschüsse sowie Schlussüberschüsse und Bewertungsreserven.
- Sofern gleiche biometrische Risiken (Berufsunfähigkeits- und/oder Hinterbliebenenabsicherung) versichert werden, verzichtet der aufnehmende Versicherer auf eine erneute Gesundheitsprüfung.
- Bei einer Übertragung muss der Versicherer die zum Zeitpunkt der Übertragung aktuellen Tarife hinsichtlich Höchstrechnungszins und sonstiger Rechnungsgrundlagen anwenden. Also wird der neue Vertrag auf Basis des aktuellen Rechnungszinses und unter Berücksichtigung des neuen Eintrittsalters eingerichtet.

Antrag auf Übertragung

Der GDV hat umfangreiche Unterlagen zur Beantragung einer Portierung zur Verfügung gestellt. Für eine erfolgreiche Beantragung müssen folgende Unterlagen beim neuen Versorgungsträger eingereicht werden:

- Von allen Beteiligten unterzeichneter Übertragungsantrag
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- Schweigepflichtentbindungserklärung

Für die verschiedenen Rechtsträger von AXA stehen hier entsprechende Antragsunterlagen zur Verfügung.

Alle Unterlagen sind in der Infothek abrufbar: <http://intranet/pb/2532342>

Die Portierung kann auf zwei Wege eingeleitet werden:

1. Übertragung ohne vorherige Angebotserstellung

Unter den folgenden Auswahlpunkten kann im Antrag die Übertragung final beantragt werden:

- Antrag „mit den gleichen biometrischen Risiken und dem gleichen Beitrag“ und
- Antrag „entsprechend der mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Regelungen der Versorgung“

Hierbei kann der Umfang der Versorgung beibehalten bzw. angepasst werden. Die Ausfertigung der Police erfolgt nach Bekanntgabe der technischen Angaben und Überweisung des Übertragungswertes durch den alten Versorgungsträger.

2. Übertragung mit vorheriger Angebotserstellung

Daneben existiert auch ein Vorgehen im Invitativverfahren. Nach Einreichung der Datenschutz- und Schweigepflichtentbindungserklärung werden die technischen Angaben beim abgebenden Versorgungsträger angefordert. Sobald diese vorliegen, kann der neue Versorgungsträger ein Angebot ausfertigen. Nach Rücklauf der Annahme muss dann nur noch das Deckungskapital übertragen werden. Da ein Angebot i.d.R. bei Antragstellung noch nicht vorliegt, kann der Auswahlpunkt „entsprechend dem beiliegenden Angebot vom...“ mit dem Zusatz „soll angefordert werden“ ergänzt werden. Alternativ kann die Einreichung des Antrages auch bis zur Annahme im Rahmen des Invitativprozesses zurückgestellt werden.

Regelung für alte § 40b-Direktversicherungen

Lt. BMF-Schreiben vom 20.09.2005 kann für eine Direktversicherung auch die alte Förderung nach § 40 b EStG im Rahmen einer Übertragung erhalten bleiben. Das bedeutet, dass der neue Arbeitgeber die Beitragszahlung zu einer Direktversicherung auch nach Portierung zu einem neuen Anbieter der Pauschalbesteuerung nach obiger Regelung unterziehen kann. Dies setzt allerdings voraus, dass der jeweilige Anbieter pauschal nach § 40 b-besteuerte Beiträge verarbeiten kann. Bei der Pro bAV Pensionskasse kann eine § 40 b-Förderung nicht dargestellt werden.

Sonderfall – BU-Direktversicherung

Auch selbstständige BU-Versicherungen als Direktversicherungen fallen unter das Übertragungsabkommen, obwohl je nach Tarifgestaltung kein übertragungsfähiger Rückkaufswert vorliegt. Doch sind auch hier folgende Vorteile erkennbar: Die Einrichtung der neuen BU-Versicherung erfolgt ohne Berechnung von neuen Abschlusskosten und der neue Versicherer verzichtet bei gleichen biometrischen Risiken und gleichwertigen Versicherungsleistungen auf eine erneute Gesundheitsprüfung.

Pensionsfonds

Im Übertragungsabkommen wurde der Durchführungsweg Pensionsfonds neu aufgenommen, so dass künftig auch alle in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Pensionsfonds dem Abkommen beitreten können. Hiervon ist auch die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften auf einen Pensionsfonds gem. § 3 Nr.66 EStG betroffen. Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien sind dagegen vom neuen Übertragungsabkommen ausgenommen.

Deckelung bei Betriebsübergängen nach § 613a BGB

Neu geregelt im Übertragungsabkommen ist die Deckelung der Summe der zu übertragenden Anwartschaftswerte auf das 20-fache der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der übertragende Versorgungsträger kann in einem solchen Fall die Zustimmung zur Übertragung verweigern. Die Deckelung soll Versorgungsträger vor wirtschaftlicher Überforderung schützen und zu große Mittelabflüsse bei abgebenden Versorgungsträgern vermeiden.